12. Kurzzeitverwahrraum im Wachbereich

12.1

[1]Ein Verwahrter darf nur kurzfristig, in der Regel zwei Stunden, in einem Kurzzeitverwahrraum im Wachbereich einer Polizeidienststelle festgehalten werden. [2]Ist bereits bei der Ingewahrsamnahme erkennbar, dass sich der Verwahrte voraussichtlich länger als zwei Stunden in Gewahrsam befinden wird, soll der Kurzzeitverwahrraum nicht in Anspruch genommen werden.

12.2

[1]Die Nrn. 15 und 23 gelten nicht für den Kurzzeitverwahrraum. [2]Abweichend von Nr. 5.4 genügt als Mindestausstattung eine Sitzgelegenheit. [2]Sofern sich keine Toilette im Kurzzeitverwahrraum befindet, ist dem Verwahrten auf Verlangen das Aufsuchen einer Toilette unverzüglich zu ermöglichen.

12.3

Für die Lage, Beschaffenheit und Einrichtung gelten die Planungsgrundsätze für Polizeibauten.